

2. Satzung

Zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Windesheim vom 18.05.2000

Der Ortsgemeinderat Windesheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. 2000, S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

Hintereinander angeordnete Stellplätze sowie Stellplätze im Stauraum von Garagen oder im Stauraum von Carports werden hierbei ebenfalls anerkannt.

Artikel II

Die Änderung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Windesheim, den __.__.____

Volker Stern
Ortsbürgermeister